

2406 061

B e s c h l u ß :
=====

In Sachen

- 1.) des Fräulein Helga S t [REDACTED],
S [REDACTED],
- 2.) der Frau Dr. Ingrid O [REDACTED], E [REDACTED]/Krs. W [REDACTED],
Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Beschwerdeführerinnen,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

- 1.) den Fabrikanten Ferdinand S t [REDACTED],
S [REDACTED],
 - 2.) die Frau Hedwig S [REDACTED], geb. St [REDACTED],
H [REDACTED],
 - 3.) den Buchprüfer Otto S c [REDACTED],
B [REDACTED], A [REDACTED],
- Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,
-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
I. Instanz [REDACTED], [REDACTED]
für die Beklagten zu 1) und 2)-
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
für den Beklagten zu 3)-

wird die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 14. Oktober 1959 auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hatte durch Urteil vom 2. Juli 1959 die gegen drei Beklagte gerichtete Klage der Klägerinnen abgewiesen. Dieses Urteil wurde den Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 3) am 11. Juli 1959 und von dem Prozeßbevollmächtigten

der Beklagten zu 1) und 2) am 15. Juli 1959 zugestellt. Die Frist zur Einlegung der Berufung gegen den Beklagten zu 3) lief demzufolge am 11. August 1959 ab. Diese Rechtsmittelfrist haben die Klägerinnen nicht eingehalten, vielmehr ist ihre Berufung gegen den Beklagten zu 3) erst am 24. August 1959 eingelegt worden.

Mit der Einlegung der Berufung haben die Klägerinnen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs haben sie folgendes vorgetragen:

Am Tage der Zustellung des Urteils durch den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 3), dem 11. Juli 1959, sei im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwalts W [REDACTED], die Büroangestellte Frau I [REDACTED] im Urlaub gewesen, die seit Jahren die Fristensachen in dem Anwaltsbüro bearbeite. An ihrer Stelle habe der Bürovorsteher die Frist für den Ablauf der Berufung in dem Fristenkalender am 11. August und zwei Vorfristen, wie das im Büro der Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen üblich sei, am 6. August und 9. August eingetragen. Nach Rückkehr von Frau I [REDACTED] am 13. Juli habe diese am 15. Juli die Fristen für den Ablauf der Berufungsfrist gegen die Beklagten zu 1) und 2) für den 10. August, 13. August und 15. August in den Fristenkalender eingetragen. Zur Überwachung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 3. August 1959 habe Frau I [REDACTED] zwei weitere Fristen für den 10. August und für den 12. August eingetragen. An den drei Tagen, an denen Fristen im Fristenkalender für den Ablauf der Berufungsfrist gegen den Beklagten zu 3) eingetragen waren, seien die Akten Frau I [REDACTED] vorgelegt worden. Sie habe sich aber die Akten an diesen Tagen nicht näher angesehen und sie dem Sachbearbeiter nicht vorgelegt. Am 6. August und am 9. August sei sie davon ausgegangen, daß es sich um die

Fristen für den Kostenfestsetzungsbeschuß handele; eine Vorlage der Akten wegen dieses Beschlusses sei aber nach ihrer Ansicht nicht notwendig gewesen, weil ihr aus einem Gespräch mit dem Bürovorsteher bekannt gewesen sei, daß die Gegenseite die erforderliche Sicherheitsleistung bisher noch nicht erbracht gehabt habe. Am 11. August 1959 sei Frau L. [REDACTED] davon ausgegangen, daß es sich bei der Frist um die erste Vorfrist für die Berufung gegen die Beklagten zu 1) und 2) gehandelt habe; an diesem Tage habe sie die Vorlage der Akten für diese Berufung nicht für notwendig erachtet, weil ihr aus einem Telefongespräch bekannt gewesen sei, daß wegen dieser Berufung eine Rücksprache mit den Klägerinnen im Anwaltsbüro für den 14. August verabredet gewesen sei. Auf diesem dreifachen Versehen von Frau L. [REDACTED] beruhe es, daß die Frist zur Einlegung der Berufung gegen den Beklagten zu 3) nicht eingehalten worden sei. Diesen Vortrag haben die Klägerinnen durch Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen der Frau L. [REDACTED] meyer und des Bürovorstehers glaubhaft gemacht.

Die Klägerinnen haben die Ansicht vertreten, daß für sie der Ablauf der Berufungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall beruhe. Sie haben unter Hinweis auf eine weitere eidesstattliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten ausgeführt, daß es sich bei Frau L. [REDACTED] um eine besonders zuverlässige Bürokräft gehandelt habe, der noch nie ein Versehen dieser Art unterlaufen sei, und daß Rechtsanwalt W. [REDACTED] sie auch ordnungsgemäß bei der Bearbeitung der Fristen überwacht habe.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 14. Oktober 1959 den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung der Klägerinnen gegen den Beklagten zu 3) als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat das Oberlandesgericht u. a. ausgeführt, daß Frau L. [REDACTED] nach ihrer



Angabe die herausgesuchten Fristenakten zwar dem jeweiligen Sachbearbeiter vorlege, daß sie diese Vorlage jedoch an drei Tagen unterlassen habe. Daraus hat das Oberlandesgericht die Folgerung gezogen, daß Frau L. [REDACTED] eine selbständige Vorprüfung daraufhin vorzunehmen pflege, welche Akten sie vorlege und welche sie trotz Eintragung in den Fristenkalendar nicht vorlege. Des weiteren hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß den eidesstattlichen Versicherungen zu entnehmen sei, daß Anweisungen für diese Vorprüfung durch Frau L. [REDACTED] nicht beständen und daß sie insoweit nach eigenem Ermessen handle. In dem Fehlen solcher Anweisungen erblickt das Oberlandesgericht einen Organisationsfehler, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen zur Last falle und daher die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist ausschließe.

Gegen diesen Beschluß haben die Klägerinnen form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die sofortige Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Wenn die Dinge in dem Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen so geregelt waren, wie es das Oberlandesgericht annimmt, daß nämlich Frau L. [REDACTED] eine selbständige Vorprüfung der Fristensachen vornahm und selbständig prüfte, ob diese dem jeweiligen Sachbearbeiter vorzulegen seien oder nicht, und wenn der Prozeßbevollmächtigte für diese Vorprüfung keine bestimmten Anweisungen gegeben hat, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Regelung in dem Büro des Prozeßbevollmächtigten einen Organisationsfehler darstellt, der diesem zur Last fällt. Denn es ist bei Wahrung der insoweit gebotenen Sorgfalt nicht möglich, einer,

wenn auch eingearbeiteten, ausgebildeten und sonst zuverlässigen Büroangestellten eine selbständige und nicht kontrollierte Vorprüfung der Fristensachen zu übertragen und es ihrer alleinigen Entscheidung zu überlassen, ob sie die notierten und herausgesuchten Fristensachen dem jeweiligen Sachbearbeiter vorlegt oder nicht.

Die Ausführungen der sofortigen Beschwerde enthalten nichts, was die vom Oberlandesgericht gezogene Schlußfolgerung über die selbständige Tätigkeit der Frau L. [REDACTED] bei der Vorlage der Fristensachen und über das Fehlen von Anweisungen für diese Tätigkeit widerlegt. Die mit der Beschwerde vorgelegte neue eidesstattliche Versicherung der Frau L. [REDACTED] räumt eine selbständige Vorprüfung der Fristensachen durch sie nicht aus, sie besagt namentlich darüber nichts, warum sie eine solche Vorprüfung im vorliegenden Fall an drei Tagen vorgenommen hat. Ihre neue eidesstattliche Vereinbarung erläutert lediglich, wie auch schon ihre früheren eidesstattlichen Versicherungen, aus welchem Grunde sie bei der von ihr vorgenommenen Vorprüfung zu dem Entschluß gekommen sei, die Akten dem Sachbearbeiter nicht vorzulegen; ihre eidesstattliche Versicherung geht schlicht über die Frage hinweg, warum sie in drei Fällen überhaupt eine Vorprüfung vorgenommen und diese Aufgabe nicht dem Sachbearbeiter überlassen hat. Auch enthält die eidesstattliche Versicherung nicht die Erklärung, daß Frau L. [REDACTED] außer in den vorliegenden drei Fällen noch niemals eine solche Vorprüfung vorgenommen und bisher ausnahmslos die herausgesuchten Fristensachen dem Sachbearbeiter vorgelegt habe. Eine solche Erklärung war aber notwendig, um die vom Oberlandesgericht gezogene Schlußfolgerung zu widerlegen.

Unter diesen Umständen reichen die Ausführungen in der sofortigen Beschwerde nicht aus, um das vom Oberlandes-

gericht angenommene Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen bei der Versäumung der Berufungsfrist auszuräumen. Aus der im entscheidenden Punkt lückenhaften neuen eidesstattlichen Versicherung muß vielmehr entnommen werden, daß die Beschwerde insoweit nichts Entscheidendes gegen die Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts vorzubringen vermag.

Damit erweist sich der angefochtene Beschluß als zutreffend, so daß die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen ist.

Karlsruhe, den 30. November 1959
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Dr. Reinicke